

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/2 5Ob590/84, 5Ob537/87, 10Ob38/00m, 6Ob77/05z, 3Ob252/07s, 2Ob1/09z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1984

Norm

ABGB §1295 II f7g

ABGB §1298

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Die vertraglichen Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten verlangen meist ein höheres Maß an Sorgfalt und stellen den Gläubiger auch sonst besser, als er stünde, wenn er bloß die Verletzung deliktischer Pflichten geltend machen könnte. Insbesonders kommen ihm die strengere Geschäftsherrenhaftung für den Gehilfen (§ 1313a ABGB) und die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB zugute.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 590/84

Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 590/84

- 5 Ob 537/87

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 5 Ob 537/87

- 10 Ob 38/00m

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 Ob 38/00m

Vgl auch

- 6 Ob 77/05z

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 77/05z

Beisatz: Hier: Die Frage der Beweislast stellt sich nicht. Die Bank verletzt jedenfalls dann eine vorvertragliche Schutzpflicht, wenn sie den Kunden über vergangene Raubüberfälle und das dadurch indizierte, konkret erhöhte Risiko nicht informiert. (T1)

- 3 Ob 252/07s

Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 252/07s

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Das aufklärungspflichtige erhöhte Risiko ist darin zu erblicken, dass es „in der Bank sehr eng war“ und mehrere Kunden eine Warteschlange hinter dem Bankkunden gebildet hatten. (T2); Veröff: SZ 2007/207

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Auch; Veröff: SZ 2010/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026091

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at